

vorschriften als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte aufzunehmen;

12. *beschließt*, unter Berücksichtigung des für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gemäß den Bestimmungen ihrer Resolution 52/8 C bereits veranschlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.608 Dollar netto), für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den zusätzlichen Betrag von 87,2 Millionen Dollar brutto (84.575.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für November 1998 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.500.650 Dollar netto) eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 52/8 C bereits veranlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 42.821.400 Dollar brutto (41.532.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.289.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 26. Februar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 44.378.600 Dollar brutto (43.042.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.571.875 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" weiterzubehandeln.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁰² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 5 ihrer Resolution 52/217 damit einverstanden erklärt hat, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter der Internationalen Gerichte¹⁰⁴ vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹⁰⁵ zurückzustellen,

¹⁰² A/C.5/53/12 und A/C.5/53/13.

¹⁰³ A/53/651.

¹⁰⁴ A/52/520.

¹⁰⁵ A/C.5/53/11.

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die späte Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1999 und wiederholt ihr in ihrer Resolution 50/212 C vom 7. Juni 1996 enthaltenes Ersuchen, künftige Haushaltsvoranschläge bis spätestens 1. November eines jeden Jahres vorzulegen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die formale Gestaltung der Haushaltsvoranschläge für 1999, die nicht knapp genug ist, sich manchmal wiederholt, in einigen Fällen keine Begründung enthält und mitunter nicht konsequent ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung künftiger Haushaltsvoranschläge zu verbessern, wobei die Bestimmungen dieser Resolution berücksichtigt werden sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, mit dem Ziel der Gewährleistung der effizienten Nutzung der Ressourcen der Gerichte in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Gerichte, wie vom Beratenden Ausschuß in seinen Berichten¹⁰⁶ und in der vom Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vor dem Fünften Ausschuß auf seiner 37. Sitzung abgegebenen Erklärung¹⁰⁷ empfohlen, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den in Ziffer 5 angeforderten Bericht zusammen mit den Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2000 bis spätestens 1. November 1999 vorzulegen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Laufbahngruppen Höherer Dienst und Allgemeiner Dienst des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch soweit sie den Einstellungsprozeß betreffen, um dieser Situation abzuhelpen, und der Generalversammlung darüber im

Rahmen der Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2000 Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über den monatlichen Anteil besetzter Stellen aufzunehmen;

9. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Gratispersonal im Einklang mit Ziffer 2 ihrer Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997 bis zum 31. Dezember 1998 auslaufen soll;

10. *erklärt außerdem erneut*, daß Gratispersonal im Einklang mit ihren Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998 zu behandeln ist;

11. *betont*, daß die Delegation von Befugnissen auf dem Gebiet des Personalmanagements strikt im Einklang mit dem bestehenden Personalstatut und der bestehenden Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

12. *betont außerdem*, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, daß eine Reihe von Arbeitsauslastungsindikatoren ungenau, überhöht und nicht zu rechtfertigen sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsauslastungsindikatoren überwacht und auf Genauigkeit und Kohärenz überprüft werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftige Haushaltsvoranschläge ein Kapitel über die Umsetzung der Empfehlungen von Aufsichtsorganen aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über den Bestand an Möbeln und Ausrüstungsgegenständen, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien seit seiner Einsetzung angeschafft wurden, im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften und Resolutionen der Generalversammlung Buch zu führen (Anschaffungen und Abschreibungen) und eine knappe Zusammenfassung dieser Informationen in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung des Gerichts aufzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über diejenigen Gegenstände in dem derzeitigen Bestandsverzeichnis aufzunehmen, für die Anträge auf Ersatz und/oder Ergänzung vorliegen, und sich dabei an die bei Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschlägen verwendete formale Gestaltung zu halten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien mit den Mitteln aus-

¹⁰⁶ A/53/651, Ziffern 65-67 und A/53/659, Ziffern 84-86.

¹⁰⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/53/SR.37), Ziffer 43, und Korrigendum.

zustatten, die es benötigt, um seinen mandatsmäßigen Tätigkeiten gerecht zu werden und neuen Herausforderungen wirksam zu begegnen, und verweist nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer effizienten und wirksamen Nutzung seiner Mittel;

20. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 27 seines Berichts¹⁰³ enthalten sind;

21. *stellt fest*, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen¹⁰⁸, eine Änderung der Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder der Internationalen Gerichte gebilligt hat, wodurch für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Jahr 1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 219.700 US-Dollar netto erforderlich sind;

22. *beschließt*, daß die fünf Stellen des Höheren Dienstes und die zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes in Den Haag, die zur Zeit aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda finanziert werden, aus dem Stellenplan und den damit zusammenhängenden Haushaltsansätzen des Internationalen Gerichts für Ruanda mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in den Stellenplan und den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführen sind, wodurch für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Jahr 1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 666.900 Dollar brutto (551.800 Dollar netto) erforderlich sind;

23. *beschließt außerdem*, die Höhe der für 1998 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 auf insgesamt 68.314.500 Dollar brutto (61.941.400 Dollar netto) anzuheben;

24. *beschließt ferner*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 einen Betrag von insgesamt 103.437.600 Dollar brutto (94.103.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die für die Änderungen der Amtsbezüge und der anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder der

Internationalen Gerichte veranschlagten Haushaltsmittel eingeschlossen sind;

25. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien veranschlagten Haushaltsmittel die nicht-ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.537.800 Dollar für das Jahr 1997, die Reduzierung der ursprünglich für 1998 bewilligten Haushaltsmittel um 515.300 Dollar brutto (390.200 Dollar netto) und die geschätzten Einnahmen von 5.200 Dollar für 1999 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Mittel in Abzug zu bringen sind;

26. *beschließt außerdem*, den Betrag von 49.689.650 Dollar brutto (45.087.900 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999 zu veranlagern;

27. *beschließt ferner*, den Betrag von 49.689.650 Dollar brutto (45.087.900 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999 zu veranlagern;

28. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.203.500 Dollar, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 26 und 27 anzurechnen ist;

29. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, freiwillige Beiträge für das Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen zu leisten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

¹⁰⁸ Siehe A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	102.551.000	93.332.300
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	219.700	219.700
Veranschlagte Mittel für die aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda zu überführenden Stellen	666.900	551.800
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	103.437.600	94.103.800
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(515.300)	(390.200)
Geschätztes Einkommen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	(5.200)	–
Nicht ausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(3.537.800)	(3.537.800)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	99.379.300	90.175.800
davon:		
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900

53/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁰⁹, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda

sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/218 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 6 ihrer Resolution 52/218 damit einverstanden erklärt hatte, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter der Internationalen Gerichte¹¹¹ vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹¹² zurückzustellen,

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die späte Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1999 und wiederholt ihr in ihrer Resolution 50/213 C vom 7. Juni 1996 enthaltenes Ersuchen, künftige Haushaltsvoranschläge bis spätestens 1. November eines jeden Jahres vorzulegen;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß nach den vom Sekretariat bereitgestellten Informationen das Internationale Gericht zur

¹⁰⁹ A/C.5/53/14 und A/C.5/53/15.

¹¹⁰ A/53/659.

¹¹¹ A/52/520.

¹¹² A/C.5/53/11.